

Resolution des Landesvorstand

Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund im Umfeld des Familien- und Verwaltungsrechts

Resolution

Im Umfeld des Familien- und Verwaltungsrechts sind Menschen mit Migrationshintergrund besonders häufig von Diskriminierung und Ungleichbehandlung betroffen. Eine Sensibilisierung von Gerichten, Behörden und anderen Einrichtungen für kulturspezifische Aspekte und die Bereitstellung gesetzlich grundsätzlich bereits vorgesehener Unterstützungsangebote wie etwa das Stellen von Dolmetscherdiensten für Gerichtsverhandlungen oder Gespräche mit Ämtern findet weiterhin nur unzureichend statt. Auch Vorurteile gegenüber Familien mit Migrationshintergrund schlagen sich nach wie vor in der Arbeit von Gerichten und Behörden nieder.

Dabei sprechen die Zahlen für sich: So hatten nahezu 50 % der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2020 durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden, mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft (*nach Angaben des Statistischen Bundesamtes: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020*), und aus der Statistik der Frauenhauskoordinierung aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass zwei Drittel aller Frauen in deutschen Frauenhäusern einen Migrationshintergrund aufweisen (https://ec.europa.eu/migrant-integration/node/16952_fr).

Eine vergleichsweise hohe Wahrscheinlichkeit des Kontakts von Menschen mit Migrationshintergrund mit Gerichten und Behörden im Umfeld des Familien- und Verwaltungsrechts ist damit folglich vorprogrammiert.

Angesichts dieser alarmierenden Situation erscheint eine neue **Studie zum Familienrecht in Deutschland unter Leitung des Soziologen Dr. Wolfgang Hammer**, die im April 2022 veröffentlicht wurde und zahlreiche strukturelle Defizite zu Lasten der betroffenen Kinder und bei Gewalthintergrund vermehrt auch Mütter aufzeigt, gerade im Migrationskontext von hoher Brisanz (*Studie abrufbar unter: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/>*).

Die Studie kommt zusammenfassend u. a. zu den folgenden Ergebnissen (siehe Faktenblatt zur Studie unter vorstehend angegebener URL):

- Die Studie weist aus, dass ein Kindeswille, der von dem Kind vor dem Hintergrund von psychischer bzw. physischer Gewalt oder Missbrauch formuliert wird, vom Familiengericht und Jugendamt negiert beziehungsweise ignoriert werden kann. Es kommt trotz Gewalthintergründen zu Umplatzierungen, gerichtlich herbeigeführten Wechselmodellen oder Inobhutnahmen.
- Familiengerichte beauftragen Sachverständige mit Familiengutachten. Kinder werden – auch ohne eine Gefährdungslage – begutachtet. Es hat sich eine regelrechte „Gutachtenindustrie“ gebildet. Kontrollinstanzen und verbindliche Qualitätskriterien für Gutachten existieren nicht. Die Befragungen von Eltern und Kindern sind häufig intransparent.
- Psychische, physische und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Müttern wird in den untersuchten Verfahren teilweise ignoriert, bagatellisiert oder negiert. Vielfach erfolgt eine Täter-Opfer-Umkehr.
- Gesunde und sozial gut integrierte Kinder werden im Rahmen von problematischen Inobhutnahmen ad hoc von ihren alleinerziehenden Müttern getrennt.
- In zwei Drittel der Fälle wurden Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems gegenüber den Müttern ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Umgangsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt.

- Ideologien und Lobbyorganisationen beeinflussen familienrechtliche Verfahren. Dies zeigt sich etwa in öffentlich zugänglichen Aus- und Fortbildungsmaterialien, die den so dringend benötigten neutralen Grund verlassen haben und Narrative vornehmlich gegen (alleinerziehende) Mütter verbreiten. Diese Narrative sind weder wissenschaftlich noch fachlich haltbar, werden jedoch regelmäßig zur Begründung von Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen.
- Mütter stehen vor dem Jugendamt und Familiengericht unter dem Generalverdacht der „Bindungsintoleranz“ für gegenüber den Vätern und werden somit mit dem Vorwurf des Versuchs der „Entfremdung“ konfrontiert. In der Regel wird von einem „symmetrischen Elternkonflikt“ ausgegangen, sogar bei psychischer und physischer Gewalt. Hier dürften auf Einvernehmen wirkende Instrumente des familiengerichtlichen Verfahrens aber gerade nicht Anwendung finden.
- Verfahrensbeteiligte sind nicht hinreichend qualifiziert und es existieren nicht genügend personelle und zeitliche Ressourcen vor allem bei Familienrichtern und Jugendamt

Die Studie von Dr. Wolfgang Hammer zeigt deutlich auf, dass Gerichte und Behörden wie Jugendämter sich insbesondere in Fällen von „Hochstrittigkeit“ und häuslicher Gewalt oft nicht an gesetzliche Vorgaben und festgelegte Vorgehensweisen halten und Kinder und (alleinerziehende) Mütter von diesen Defiziten besonders häufig betroffen sind, und damit auch vermehrt Kinder und Mütter mit Migrationshintergrund, die sich zusätzlichen Herausforderungen und Diskriminierungen gegenübersehen.

Ausschlaggebend hierfür sind nicht zuletzt das Fehlen entsprechender Fortbildungen (auf Bundesebene ist z. B. gemäß Deutschem Richtergesetz außer für Insolvenzrichter: innen keine Fortbildungspflicht geregelt) und eine mangelnde Toleranz der betreffenden Mitarbeitenden. Konflikte werden befeuert, statt sie zu befrieden. Sprachliche Hürden sind ebenso zu überwinden wie kulturelle Unterschiede.

Vor dem Familien- und Verwaltungsgericht und auch bei Behörden sind Menschen mit Migrationshintergrund bei sprachlichen Barrieren im Nachteil, da sie den Verfahrensverlauf nicht immer durchgehend nachvollziehen und verfolgen können, und der Blick der Verfahrensbeteiligten ist nicht selten von Vorurteilen geprägt. Betroffene Eltern (und Kinder) sind sich vielfach nicht bewusst und werden auch nicht darauf aufmerksam gemacht, dass Sie ein Recht darauf haben, Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen oder einen Beistand bei Behördenkontakten zu fordern.

Dabei sichert etwa der Einsatz eines Dolmetschers vor Gericht für Sprachunkundige deren Anspruch auf rechtliches Gehör, der in Art. 103 Abs. 1 GG für alle Menschen festgeschrieben ist, und Sprachmittlung ist bei Bedarf unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung, auf den ein Rechtsanspruch besteht.

(vgl. die *Rechtsexpertise von Prof. Dr. jur. Johannes Münder, Herausgeber des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII, mit dem Titel „Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe“*; URL: https://www.bvkt.de/media/drk_sprachmittlung_kijuhilfe_2016_bf_1.pdf).

Familienpsychologische Gutachten, die den Gerichten die Beweisermittlung in Fragen jenseits ihres Kompetenzrahmens erleichtern sollen, werden mittlerweile inflationär eingesetzt und bergen schon ohne Migrationshintergrund die Gefahr einer oberflächlichen Begutachtung und Diagnostik, welche die tatsächliche familiäre Situation nicht zu erfassen vermögen und Einschätzungen ergeben, die trotz ihrer Unfundiertheit gravierende Folgen etwa in Bezug auf sorgerechtliche Entscheidungen und damit auf das Leben der betroffenen Kinder und Eltern nach sich ziehen (laut einer im Jahr 2014 veröffentlichten Studie der Fernuniversität Hagen im Rahmen eines Justizforschungsprojekts werden jährlich viele Tausend psychologische Gutachten von Gerichten in Auftrag gegeben, die jedoch trotz ihrer enormen Tragweite nur zu einem geringen Teil fachliche Qualitätsstandards erfüllen. URL zur Studie: <https://www.fernuni-hagen.de/gesundheitspsychologie/forschung/qualitaetsstandarts-gutachten.shtml>).

Bringt man hier noch die sprachliche und kulturelle Dimension ins Spiel, sind Fehlinterpretationen von Aussagen und Verhaltensweisen der Begutachteten Tür und Tor geöffnet, und die Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen auf der Grundlage von unzulänglichen Gutachten steigt massiv an. So ist das Erleben und Verhalten der

Begutachteten oft deutlich kulturspezifisch geprägt und etwaige Sprachbarrieren erschweren eine Diagnostik (vgl. z. B. Hausotter und Schouler-Ocak (2014): Begutachtung bei Menschen mit Migrationshintergrund). Auch im Erscheinungsbild psychischer Störungen existiert eine beträchtliche Varianz kulturspezifischer Besonderheiten. Diese entscheidenden Aspekte werden derzeit jedoch z. B. vor dem Familiengericht weitestgehend nicht in Betracht gezogen.

Speziell im Rahmen von Familiengerichts- und Verwaltungsverfahren gilt es, folgende zentrale Rechtsgüter überlegt gegeneinander abzuwägen:

- **Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern** gemäß § 1684 Abs. 1 BGB
- **Recht der Mutter auf Schutz vor Gewalt** (Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention, Art. 2 GG, Gewaltschutzgesetz, Strafrecht und Zivilrecht, internationale Abkommen CEDAW und Europaratskonvention)
- **Recht des Vaters auf Umgang mit dem Kind** (§ 1684 Abs. 1 BGB)
- **Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und Entwicklung** (§ 1631 BGB auf Grundlage von Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG, Bundeskinderschutzgesetz, FamFG, SGB VIII sowie im Rahmen von häuslicher Gewalt Art. 18 Istanbul-Konvention)
- **Schutz vor Diskriminierung** nach Art. 3 Absatz 1 GG und dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 7 der UN-Menschenrechtscharta
- **Recht auf ein faires Verfahren** (Art. 10 der UN-Menschenrechtscharta, Art. 6 EMRK, indirekt Art. 20 Abs. 3 GG)

Diese Rechte stehen jedem Menschen gleichermaßen und unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit sowie dem rechtlichen Aufenthaltsstatus zu, und sie sind universell, unveräußerlich und unteilbar.

Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (81 % der Beziehungsgewalt trifft nach einer Statistik des BKA von 2020 Frauen), erleben jedoch häufig eine große Ratlosigkeit von z. B. Mitarbeitenden des Jugendamts. Gewalt- und Kinderschutz werden dabei nicht selten dem Sorge- und Umgangsrecht untergeordnet.

Macht eine Frau häusliche Gewalt öffentlich, wird sie mit problematischen Begriffen wie „bindungsintolerant“ mundtot gemacht (da „Bindungsintoleranz“ mit „Umgangsintoleranz“ gleichgesetzt wird) und auch sogenannte Angstbindungen der Kinder zum Täter als schützenswert betrachtet. Der Umgang der von der Gewalt zumindest mitbetroffenen Kinder mit dem gewalttätigen Elternteil wird pauschal zum Kindeswohl erklärt und dabei kindeswohlgefährdende Aspekte des Miterlebens von Gewalt und die Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des Gewalt ausübenden Elternteils entgegen der Istanbul-Konvention von 2018 völlig unberücksichtigt gelassen, obwohl auch die miterlebte Gewalt erhebliche Folgen für die Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann, die von Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität und/oder Ängstlichkeit bis hin zum Erlernen gewalttätigen Verhaltens reichen können (vgl. z. B. Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*; Kindler, Heinz/Deutsches Jugendinstitut, Abteilung Familie und Familienpolitik (Hrsg.) (2002): *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier. München.*).

Das Erstellen einer Anzeige wegen der erlebten Gewalt, ebenso wie die bei Gericht prioritäre Sicherstellung des Umgangs mit dem Täter, führt durch Bagatellisierung von Gewalt im Familienkontext, die Ausblendung eines Gewalthintergrunds in der Vergangenheit und die künstliche Isolierung von Gewalt gegen die Mutter aus dem familiären Gesamtbeziehungsgeflecht in der Folge häufig zur Sanktionierung des anzeigenden Elternteils und damit zur Schutzlosigkeit der Opfer im familienrechtlichen Zusammenhang.

Auch der Gang ins Frauenhaus bietet häufig keine tatsächliche Lösung für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Zahl der Inobhutnahmen aufgrund der vorübergehenden Unterbringung von Mutter und Kind(ern) in einem Frauenhaus ist hoch, und oft wird den schutzsuchenden Müttern aufgrund der Durchbrechung der „lokalen Kontinuität“ durch Verlassen der ehelichen Wohnung gar das Sorgerecht entzogen und es kommt zur Umplatzierung des/der Kindes/Kinder zurück in den Haushalt des Täters (*den Unterzeichnenden ist der Fall einer Mutter mit Migrationshintergrund bekannt, deren Tochter aus dem Frauenhaus zum bereits wegen Totschlags verurteilten Kindesvater umplatziert und das Sorgerecht entzogen wurde aufgrund der von Dr. Hammer beschriebenen Narrative. Der Mutter wurde trotz vorhandener Sprachbarrieren weder Sprachmittlung in den Verfahren noch bei der Gutachtenerstellung angeboten. Auch war sie wegen ihrer Herkunft aus der Ukraine durch das Gericht und das Helfersystem stark mit haltlosen Vorurteilen konfrontiert.*).

Vorurteile speziell gegen Mütter mit Auslandsbezug können zudem bedingen, dass Urlaubsreisen in die Heimat und die Beantragung von Pässen aufgrund einer verallgemeinernd angenommenen „Entführungsgefahr“ gerichtlich nicht gewährt werden.

Es sind daher folgende Forderungen und Maßnahmen notwendig, um die Diskriminierung von Familien mit Migrationshintergrund und insbesondere Frauen und ihren Kindern in diesen Bereichen abzubauen, und auf ein integratives Familien- und Verwaltungsrecht hinzuwirken:

- Vor dem Familiengericht und bei Behörden wie dem Jugendamt dürfen Fälle mit Gewaltkontext nicht mehr wie „reguläre“ Familiensachen behandelt werden, und es hat eine umfassende Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG zu erfolgen, um die Hintergründe eingehend zu beleuchten und alle zu berücksichtigenden Rechtsgüter hinreichend zur Geltung zu bringen
- Anzeigen wegen nachweislicher häuslicher Gewalt dürfen nicht mehr „mangels öffentlichen Interesses“ eingestellt werden
- Es hat eine umfassende und fortlaufende Fortbildung des Helfersystems mit Fokus auf einer Sensibilisierung für Gewaltkontexte und kulturspezifische Aspekte zu erfolgen
- Der erhöhte Bedarf an Sprach- und Kulturmittler: innen in Verfahren und bei Behördenkontakt ist zu decken und obligatorische Aufklärung über entsprechende Unterstützungsangebote sowie deren Bereitstellung müssen sichergestellt werden
- Anzustreben ist eine Sensibilisierung für und Berücksichtigung von kulturspezifischen Aspekten und sprachlichen Barrieren auch bei der Erstellung von familienpsychologischen Gutachten
- Darauf basierend sollten Leitlinien für die familienpsychologische Begutachtung von Menschen mit Migrationshintergrund etabliert werden
- Sorgerechtliche und Umgangsregelungen müssen unter Berücksichtigung von Gewaltschutzgesichtspunkten angepasst werden und der Gewaltschutz für betroffene Elternteile und deren Kinder muss prioritär gewährleistet werden
- Verpflichtende statt optionaler Schulungen und Fortbildungen für Richter: innen und Mitarbeitende von Behörden und anderen beteiligten Einrichtungen zum Abbau der Defizite sind einzuführen und umzusetzen
- Vertreter von Menschen mit Migrationshintergrund sind in den entscheidenden Gremien/Behörden/Ausschüssen, bei Gericht (*etwa als Beisitzer*), an der Bearbeitung von Fällen mit Migrationskontext in der Jugendhilfe (*u. a. als Beistand*) usw. zu beteiligen
- Es sollte die Einrichtung einer dezidierten, spezialisierten Antidiskriminierungsstelle anvisiert werden, die u. a. die Umsetzung der Maßnahmen und Leitlinien überwacht
- Errichtung einer kommunalen Fachaufsicht über Jugendämter in Kommunen und Städten